



STIFTUNG SURKUNDE

der

**QBM – Stiftung für Qualitätsentwicklung in
der ambulanten Medizin**

Fassung vom 16. Januar 2017

Urschrift Nr. 1512

5199/Stiftungsurkunde/sg

Stiftungsurkunde

der QBM – Stiftung für Qualitätsentwicklung in der ambulanten Medizin

Christoph Leiser, Notar, eingetragen im Notariatsregister des Kantons Bern, mit Büros in Ostermundigen und Bern,

beurkundet:

Die folgenden Stifter, nämlich:

1. der **VEDAG, Verband deutschschweizer Ärztesgesellschaften**

Verein mit Sitz in Zürich, Nordstrasse 15, 8006 Zürich, handelnd gemäss Beschluss der Präsidentenkonferenz VEDAG vom 24. November 2016 durch Frau lic. phil. Catherine Hool Twerenbold, von Colombier NE, in Zürich

- Stifter -

2. die **Ärztelasse Genossenschaft**

CHE-109.026.785, Genossenschaft mit Sitz in Urdorf, Steinackerstrasse 35, 8902 Urdorf, CHE-109.026.785, handelnd durch den Geschäftsführer, Herrn Anton Prantl, von Niederhasli, in Möriken-Wildeg, und Herrn Ulrich Arthur Riesen, von Rüeggisberg BE, in Kriens (Oberbau) LU beide mit Kollektivunterschrift zu zweien

- hier vertreten durch den Direktor, Herrn Ulrich Arthur Riesen, von Rüeggisberg BE, in Kriens (Oberbau) LU, gemäss Vollmacht vom 9. Januar 2017, welche als **Beilage Nr. 1** mit dieser Urschrift aufbewahrt wird -

- Stifterin -

erklären:



STATUTEN DER

QBM – Stiftung für Qualitätsentwicklung in der ambulanten Medizin

(QBM – Fondation pour le développement de la qualité
dans la médecine ambulatoire)

(QBM – Fondazione per lo sviluppo della qualità
nel settore medico ambulatoriale)

I. NAME, SITZ, ZWECK UND VERMÖGEN DER STIFTUNG

Art. 1 NAME UND SITZ

Unter dem Namen "QBM – Stiftung für Qualitätsentwicklung in der ambulanten Medizin" („QBM – Fondation pour le développement de la qualité dans la médecine ambulatoire“) („QBM – Fondazione per lo sviluppo della qualità nel settore medico ambulatoriale“) wird eine selbständige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in **Muri bei Bern** errichtet. Allfällige Sitzverlegungen an einen andern Ort in der Schweiz bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Art. 2 ZWECK

Die Stiftung bezweckt, im Kontext der Schweizerischen medizinischen Qualitätsentwicklung das Konzept „Qualität-Basis-Modul (QBM)“ und die entsprechenden Dienstleistungen in der ambulanten Medizin weiterzuentwickeln und in der Schweizerischen Ärzteschaft und Bevölkerung weiter zu verankern. Die Stiftung kann im Bereiche der medizinischen Qualität auch wissenschaftlich und aufklärend tätig sein.

Die Stiftung ist im Rahmen ihrer Zwecksetzung in der ganzen Schweiz tätig. Die Stiftung kann zu diesem Zweck Zweigniederlassungen eröffnen und schliessen.

Die Stiftung ist nicht gewinnorientiert.

Art. 3 VERMÖGEN

Die Ärztekasse Genossenschaft, in Urdorf, (CHE-109.026.785) als Stifterin widmet der Stiftung bei Gründung einen Bar-Betrag von CHF 250'000.- (Schweizer Franken zweihundertfünfzigtausend).



Art. 6 KONSTITUIERUNG UND ERGÄNZUNG

Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst, wobei für dieses Amt nur Kandidaten in Betracht gezogen werden, welche aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit und ihres bisherigen Engagements mit dem Stiftungszweck vertraut sind. Der Gründerrat hat ein Vorschlags-, Veto- und Abberufungsrecht gemäss Art. 15 der Statuten.

Art. 7 AMTSDAUER

Die Amtsdauer von Mitgliedern des Stiftungsrates beträgt 2 Jahre. Der Stiftungsrat wird für jede Amtsperiode von den bisherigen Mitgliedern durch Kooptation neu bestellt. Wiederwahl ist möglich.

Im Fall, dass ein oder mehrere Mitglieder des Stiftungsrates während der Amtsperiode aus dem Stiftungsrat ausscheiden, werden für die restliche Amtsdauer neue Mitglieder bestellt.

Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist. Der Stiftungsrat beschliesst mit 2/3-Mehrheit über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern.

Art. 8 KOMPETENZEN

Dem Stiftungsrat obliegt die Verwaltung der Stiftung.

Dem Stiftungsrat stehen alle Befugnisse zu, die in diesen Statuten wie in allfälligen Reglementen oder Beschlüssen der Stiftung nicht ausdrücklich einem oder mehreren seiner Mitglieder, anderen Organen der Stiftung, Arbeitsnehmenden der Stiftung oder Dritten übertragen sind. Der Stiftungsrat hat jedoch folgende unentziehbare Aufgaben:

- Ernennung der Mitglieder des Stiftungsrates, gegebenenfalls Ernennung der Geschäftsführung (und/oder Geschäftsstelle) und Wahl der Revisionsstelle der Stiftung;
- Formulierung der Ziele, der Politik und der globalen Strategie der Stiftung sowie Festlegung der Grundsätze aller Stiftungsaktivitäten;
- Regelung des Zugriffs auf die Datenbank der Stiftung;
- Regelung der Zuständigkeiten sowie der Unterschriften- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung;



- Oberaufsicht über die Aktivitäten der Stiftung, einschliesslich Einhaltung gesetzlicher wie vertraglich vorbestehender Verpflichtungen;
- Erstellung des jährlichen Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung;
- Beschlüsse betreffend Auflösung der Stiftung (mit oder ohne Liquidation), insbesondere Fusion der Stiftung.

Der Stiftungsrat erlässt über die Einzelheiten der Organisation und der Verwaltung der Stiftung soweit erforderlich ein oder mehrere Reglemente (vgl. Art. 13).

Art. 9 BESCHLUSSFASSUNG

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stiftungsräte/innen anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, sofern in diesen Statuten oder in einem Reglement nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Präsident/in.

Die Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten.

Beschlüsse und Wahlen können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden bzw. stattfinden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 10 ENTSCHÄDIGUNG

Über die Ausrichtung von Sitzungsgeldern oder Entschädigungen an Mitglieder des Stiftungsrates, Mitglieder von anderen Organe oder Personen, denen besondere Befugnisse übertragen sind, entscheidet der Stiftungsrat. Mitglieder der Stiftungsrates oder von anderen Organe oder Personen mit besonderen Befugnissen haben auf jeden Fall Anspruch auf Entschädigung ihrer tatsächlichen Auslagen. Sie können für weitere der Stiftung erbrachten Dienstleistungen nach marktüblichen Ansätzen entschädigt werden. Die Geschäftsführung ist in der Regel nicht ehrenamtlich.

Art. 11 GESCHÄFTSFÜHRUNG, GESCHÄFTSSTELLE

Der Stiftungsrat kann jederzeit eine Geschäftsführung ernennen und ihr ganz oder teilweise die Verwaltung der Geschäfte der Stiftung delegieren.

Der Stiftungsrat kann jederzeit eine Geschäftsstelle bezeichnen und ihr ganz oder teilweise die Erledigung rein administrativer Aufgaben innerhalb der Stiftung delegieren.



Art. 12 VERANTWORTLICHKEIT DER STIFTUNGSORGANE

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung und Revision der Stiftung befassten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch absichtliche oder grobfahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.

Art. 13 REGLEMENTE

Der Stiftungsrat legt die Grundsätze der Funktionsweise der Stiftung in einem oder mehreren Reglementen nieder. Der Stiftungsrat kann diese Reglemente im Rahmen des Stiftungszwecks jederzeit ändern. Die Reglemente und sämtliche Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 14 REVISIONSSTELLE

Sofern nicht durch die Aufsichtsbehörde eine Befreiung von der Revisionsstellenpflicht verfügt wurde, wählt der Stiftungsrat eine unabhängige, externe Revisionsstelle nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen, welche das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen detaillierten Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten hat. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten und allfälliger Reglemente der Stiftung zu überwachen.

Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

Art. 15 GRÜNDERRAT

Der Gründerrat der Stiftung besteht aus je einem Vertreter der beiden Stiftern. Solche Vertreter dürfen auch im Stiftungsrat sitzen (keine Personaltrennung).

Der erste Gründerrat besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Herrn Christoph Ramstein, von Muttenz BL, in Basel, persönlich;
- Herrn Ulrich Arthur Riesen, von Rüeggisberg BE, in Kriens (Oberbau) LU, als Vertreter der Ärztekasse Genossenschaft.



Der Gründerrat darf mit eigenem, einstimmigem Beschluss weitere Mitglieder des Gründerrates, welche nicht Vertreter der beiden Stifter zu sein brauchen, wählen. Der Gründerrat hat bei der Konstituierung und Ergänzung des Stiftungsrates (Art. 6 der Statuten) ein Vorschlagsrecht für Kandidaten.

Der Gründerrat hat bei der Ernennung von neuen Stiftungsräten ein Vetorecht, so dass die Ernennung von Kandidaten durch den Stiftungsrat in jedem Falle unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des Vetorechts des Gründerrates zu erfolgen hat.

Der Gründerrat hat das Recht, die Abberufung eines Stiftungsratsmitglieds aus wichtigen Gründen zu verlangen.

Falls eine der Stifterinnen liquidiert wird oder durch Fusion untergeht, besteht der Gründerrat mit den verbleibenden Stifterinnen weiter.

III. ÄNDERUNG DER STIFTUNGSURKUNDE UND AUFHEBUNG DER STIFTUNG

Art. 16 ÄNDERUNG DER STIFTUNGSURKUNDE

Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, durch einstimmigen Beschluss Änderungen der Urkunde der Stiftung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 85, 86 und 86b ZGB zu beantragen.

Den Stifterinnen steht das gemeinsame, einstimmig auszuübende Recht zu, Änderungen der Stiftungsurkunde bzw. der Statuten der zuständigen Aufsichtsbehörde i.S.v. Art. 86a ZGB zu beantragen.

Art. 17 AUFHEBUNG

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

Eine vorzeitige Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates und des Gründerrates erfolgen.

Im Falle der Auflösung der Stiftung überweist der Stiftungsrat ein allfälliges Restvermögen an gemeinnützige, juristische Personen mit gleichem oder ähnlichem Zweck, welche im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind und ihren Sitz in der Schweiz haben. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an die Stifterinnen oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen. Der Gründerrat hat bzgl. solcher juristischen Personen ein



Vorschlags- und ein Vetorecht, weshalb deren Bezeichnung in jedem Fall unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des Vetorechts des Gründerrates zu erfolgen hat.

IV. HANDELSREGISTER

Art. 18 Handelsregistereintrag

Diese Stiftung wird im Handelsregister des Kantons Bern eingetragen.

* * * * *

Diese Urkunde ist je für die Stifter, die Stiftung, das Handelsregisteramt des Kantons Bern sowie die Aufsichtsbehörde **fünffach** auszufertigen. Für die Steuerverwaltung des Kantons Bern ist eine beglaubigte Kopie zu erstellen.

SCHLUSSVERBAL

Der Notar liest diese Urkunde den sich ausweisenden und handlungsfähigen Urkundsparteien resp. deren Bevollmächtigten wörtlich vor. Hierauf unterzeichnen diese die Urschrift gemeinsam mit dem Notar. Die Beurkundung findet statt ohne Unterbrechung und in Anwesenheit aller Mitwirkenden im Büro des Notars in Bern, am sechzehnten Januar zweitausendundsiebzehn.

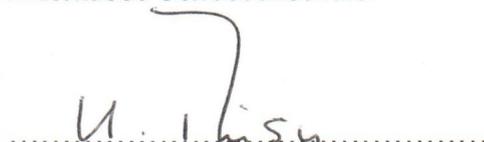
D.d. 16. Januar 2017

Für die Stifter:

VEDAG, Verband deutschschweizer Ärztesgesellschaften:


.....
(Catherine Hool)

Ärztelasse Genossenschaft:


.....
(Ulrich Arthur Riesen)

Der Notar:



Vorstehende erste Ausfertigung stimmt mit der **Urschrift Nr. 1512** des unterzeichnenden Notars wörtlich genau überein und dient der QBM – Stiftung für Qualitätsentwicklung in der ambulanten Medizin als Beweismittel.



[Handwritten signature in blue ink]

SPEZIALVOLLMACHT

Die **Ärztelasse Genossenschaft**

Genossenschaft mit Sitz in Urdorf, Steinackerstrasse 35, 8902 Urdorf, CHE-109.026.785, handelnd durch den Geschäftsführer, Herrn Anton Prantl, von Niederhasli, in Möriken-Wildegg, und Herrn Ulrich Arthur Riesen, von Rüeggisberg BE, in Kriens (Oberrnau) LU, beide mit Kollektivunterschrift zu zweien

– **Vollmachtgeberin** –

bevollmächtigt

Herrn **Ulrich Arthur Riesen**, von Rüeggisberg BE, in Kriens (Oberrnau) LU

– **Bevollmächtigter** –

in ihrem Namen und Auftrag folgendes Rechtsgeschäft zu besorgen:

Unterzeichnung der Gründungsurkunde der Stiftung QBM – Stiftung für Qualitätsentwicklung in der ambulanten Medizin, mit Sitz in Muri bei Bern; Unterzeichnung der damit zusammenhängenden Unterlagen.

Der Bevollmächtigte wird beauftragt, alle diejenigen Vorkehren zu treffen und Rechtshandlungen vorzunehmen, die die richtige Durchführung des obgenannten Geschäftes mit sich bringt, damit zusammenhängt oder die er als im Interesse der Vollmachtgeberin gelegen erachtet.

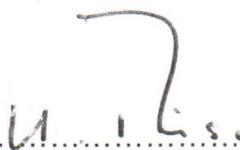
Selbstkontrahieren und Doppelvertretung sind ausdrücklich zugelassen.

Die Vollmacht ist nicht übertragbar und erlischt mit dem Widerruf.

Ort, Datum: ... Urdorf, ... 9.1.2017

Für die Vollmachtgeberin:


.....
(A. Prantl)


.....
(U. A. Riesen)

Meine Bank

**Luzerner
Kantonalbank**Luzerner Kantonalbank AG
Gemeindehausplatz 3
Postfach
6048 HorwQBM - Stiftung für Qualitätsentwicklung in der ambulanten
Medizin in Gründung
Mattenstrasse 9
3073 GümligenTelefon 0844 822 811
Telefax 041 206 39 00
info@lukb.ch, www.lukb.ch
CHE-116.303.553 MWSTDatum 10. Januar 2017 I08G vge
Telefon Direkt +41 41 206 39 24 Philipp Jenny
Telefax Direkt +41 41 206 39 00
E-Mail philipp.jenny@lukb.ch**Eröffnung Kapitaleinzahlungs-Sperrkonto**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gründung der QBM - Stiftung für Qualitätsentwicklung in der ambulanten Medizin, Gümligen, ist bei unserer Bank folgendes Konto eröffnet worden:

Konto-Nummer / Art: 2044.5256.2001, Kapitaleinzahlungs-Sperrkonto, zinslos
Inhaber: QBM - Stiftung für Qualitätsentwicklung in der ambulanten
Medizin in Gründung

Wir bestätigen die Einzahlung des folgenden Betrages auf dieses Konto:

CHF 250'000.00 (in Worten: Franken **Zweihundertfünfzigtausend 00/100**)

Dieses Konto wird erst nach Publikation der Neugründung der Gesellschaft im Schweizerischen Handelsamtblatt freigegeben. Eine vorzeitige Freigabe erfordert eine besondere Ermächtigung durch das zuständige Handelsregisteramt.

Unsere Sperrverpflichtungskommission beträgt 1% (Mindestbetrag CHF 250.00), berechnet auf dem einbezahlten Betrag. Die Kommission wird Ihnen bei der Freigabe des Kontos belastet.

Für Ihren Auftrag und das uns geschenkte Vertrauen danken wir Ihnen. Zögern Sie nicht, bei Fragen Herrn Philipp Jenny anzurufen.

Freundliche Grüsse

Luzerner Kantonalbank

Patrik Renfer
Teamleiter GewerbekundenPhilipp Jenny
GewerbekundenberaterDieses Schreiben geht an:
ambralaw Notariat + Advokatur, lic. iur. Notar Christoph Leiser, Bernstrasse 61, Postfach 1321, CH-3072 Ostermundigen 1



Handelsregister - Registre du commerce - Registro di commercio

BE

Neueintragungen - Nouvelles inscriptions - Nuove iscrizioni

QBM - Stiftung für Qualitätsentwicklung in der ambulanten Medizin (QBM - Fondation pour le développement de la qualité dans la médecine ambulatoire) (QBM - Fondazione per lo sviluppo della qualità nel settore medico ambulatoriale), in Muri bei Bern, CHE-325.037.564, Mattenstrasse 9, 3073 Gümligen, Stiftung (Neueintragung). Urkundendatum: 16.01.2017. Zweck: Die Stiftung bezweckt, im Kontext der Schweizerischen medizinischen Qualitätsentwicklung das Konzept "Qualität-Basis-Modul (QBM)" und die entsprechenden Dienstleistungen in der ambulanten Medizin weiterzuentwickeln und in der Schweizerischen Ärzteschaft und Bevölkerung weiter zu verankern. Die Stiftung kann im Bereiche der medizinischen Qualität auch wissenschaftlich und aufklärend tätig sein. Die Stiftung ist im Rahmen ihrer Zwecksetzung in der ganzen Schweiz tätig. Die Stiftung kann zu diesem Zweck Zweigniederlassungen eröffnen und schliessen. Die Stiftung ist nicht gewinnorientiert. Es besteht ein Zweckänderungsvorbehalt gemäss Art. 86a ZGB. Eingetragene Personen: Ramstein, Christoph, von Muttenz, in Basel, Präsident des Stiftungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Boesch, Johannes, von Wildhaus-Alt St. Johann, in Küsnacht ZH, Mitglied des Stiftungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Gehrlach, Christoph Peter, deutscher Staatsangehöriger, in Büron, Mitglied des Stiftungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Riesen, Ulrich Arthur, von Rüeggisberg, in Obernau (Kriens), Mitglied des Stiftungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Marty Revision AG (CHE-107.981.435), in Luzern, Revisionsstelle.

Tagesregister-Nr. 1013 vom 19.01.2017 / CHE-325.037.564 / 03301249

